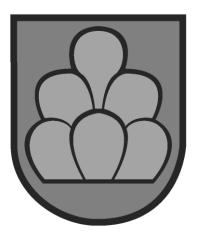
Einwohnergemeinde Eriswil

FONDSVERORDNUNG FÜR DAS VEREINSVERMÖGEN DER INTERESSENSGEMEINSCHAFT VELOWEG ERISWIL-HUTTWIL



24. September 2015

Der Gemeinderat Eriswil erlässt folgende Verordnung:

I. Geltungsbereich, Zweck, Herkunft

Geltungsbereich Art. 1 Die Verordnung gilt für das in der Gemeinderechnung unter

Konto 2033.05 (ab 2016 20920.05) geführte Vermögen der Interes-

sensgemeinschaft Veloweg Eriswil-Huttwil.

Herkunft Art. 2 Die Interessengemeinschaft Veloweg Eriswil-Huttwil überlässt

der Einwohnergemeinde Eriswil nach ihrer Auflösung das bestehende

Vereinsvermögen in der Höhe von Fr. 2'400.00 zur Verwaltung.

zweck Art. 3 In der Zeit von 2015 bis 31. Dezember 2020 dienen die Mittel zur

Erstellung eines Geh- und/oder Radweges von Eriswil nach Huttwil. Kann mit diesem Projekt in der angegebenen Zeit nicht gestartet werden, soll die Schule Eriswil die Mittel in das Thema Verkehrs-si-

cherheit für Radfahrer investieren.

Speisung Art. 4 Durch die Fondserträge und allfälligen Spenden Dritter mit glei-

cher Zweckbestimmung.

II. Einsatz, Kompetenzen

Mitteleinsatz Art. 5 Zur Mittelverwendung steht das jeweilige Restkapital zur Verfü-

gung.

Verfügungsrecht Art. 6 Der Gemeinderat entscheidet über Ausgaben.

III. Verwaltung und Buchführung, Verzinsung, Revision

Verwaltung und Buchführung Art. 7 Die Einwohnergemeinde Eriswil führt das Konto Fonds

Vereinsvermögen IG Veloweg Eriswil-Huttwil in der Bilanz ihrer Rech-

nung gemäss Artikel 1.

Verzinsung Art. 8 Der Fondsbestand wird zum gleichen Zinssatz wie die Spezialfi-

nanzierungen verzinst.

Revision Art. 9 Die Revision erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der

Einwohnergemeinde Eriswil.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 Die Fondsverordnung tritt rückwirkend auf den 28. Juli 2015 in Kraft. Der Saldo beträgt per 28. Juli 2015 Fr. 2'400.00 und wird erstmals in der Gemeinderechnung 2015 der Einwohnergemeinde Eriswil ge-

führt.

Eriswil, 24. September 2015

GEMEINDERAT ERISWIL

Der Präsident Der Sekretär

Heinz Ruch Stefan Bürki

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber hat vorliegende Fondsverordnung während 30 Tagen, vom 1. Oktober 2015 bis 2. November 2015, in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde am 1. Oktober 2015 im Anzeiger Trachselwald, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, bekanntgemacht. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Eriswil, 6. November 2015 Der Gemeindeschreiber

Stefan Bürki